

DEKURA Supplier Code of Conduct

DEKURA Verhaltenskodex für Lieferanten

I. Präambel

Als wertorientiertes Unternehmen der Rehau Gruppe ist sich die DEKURA Ihrer unternehmerischen Verantwortung gegenüber Menschen, Bevölkerungsgruppen und der Umwelt bewusst. Wir unterstützen die globale Agenda für nachhaltige Entwicklung. Unser unternehmerisches Verhalten und unsere Leistung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung werden hierbei von unserem Supplier Code of Conduct unterstützt.

Eine verantwortungsbewusste Beschaffung ist ein wichtiges Instrument zur Förderung nachhaltiger Werte und Praktiken in der gesamten Wertschöpfungskette. Wir beabsichtigen, starke, proaktive und langfristige Arbeitsbeziehungen und Partnerschaften mit unseren Lieferanten aufzubauen, und fördern ein verantwortungsbewusstes Verhalten entlang unserer Lieferkette, um einen langfristigen Wert daraus zu schöpfen. Nachhaltigkeit ist ein wesentliches Prinzip des Lieferantenmanagements bei DEKURA. Wir betrachten unsere Lieferanten als kritischen Faktor für unseren Erfolg.

II. Definition und Geltungsbereich

Lieferanten sind Unternehmen oder Personen, die Waren herstellen, mit Waren handeln oder Dienstleistungen erbringen; dies sind insbesondere auch die Lieferanten aller Materialien und Dienstleistungen sowie alle Auftragnehmer, Berater, Outsourcing-Dienstleister, Händler und andere Geschäftspartner.

Dieser Supplier Code of Conduct ist für alle derzeitigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Lieferanten mit dem Unternehmen DEKURA gültig.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, ähnliche Anforderungen an ihre eigene Lieferkette zu stellen.

III. Der Supplier Code of Conduct

Unser Supplier Code of Conduct legt für alle unsere Lieferanten Mindeststandards und Erwartungen an die Umweltschutz-, Sozial- und Ethikleistungen fest. DEKURA verfolgt hierbei eine «Null-Toleranz» Strategie im Zusammenhang mit unethischem Geschäftsverhalten wie Verstoß gegen Menschenrechte, korruptem Geschäftsverhalten, Kartellabsprachen und dergleichen. DEKURA legt großen Wert auf die Integrität im Geschäftsverkehr und ökologisch verantwortungsvolles Verhalten. DEKURA erwartet, dass Lieferanten und Dienstleister (nachfolgend zusammenfassend «Lieferant» genannt) ihr Geschäft unter Anwendung vergleichbarer Standards und Maßstäbe ausüben wie im vorliegenden Supplier Code of Conduct ausgeführt. Sie lassen sich dabei u.a. von den in den nachfolgenden internationalen Regelwerken in der jeweils aktuellen Fassung bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen enthaltenen Prinzipien leiten:

- Die sogenannten «Ten Principles», die dem United Nations Global Compact zugrunde liegen.
- Die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen vom 25. Mai 2011.
- Den OECD-Leitfaden vom April 2016 für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien), 3. Ausgabe 2019.
- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948.
- Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Resolution 17/4 vom 16. Juni 2011).
- Die ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work vom 18.6.1998.
- Die ILO Übereinkommen Nm. 138 und 182 sowie das ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business vom 15. Dezember 2015.
- Die UN Convention against Corruption vom 31.10.2003.

DEKURA Supplier Code of Conduct

DEKURA Verhaltenskodex für Lieferanten

- Die Rio Erklärung über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen vom 14. Juni 1992.
- Das globale Klimaschutzabkommen der UN-Klimakonferenz von Paris (COP 21) vom Dezember 2015, das am 4. November 2016 in Kraft getreten ist.

IV. Anforderungen an den Lieferanten

IV.1 Compliance

Der Lieferant hält sich in seiner Geschäftstätigkeit weltweit an die jeweils anwendbaren, geltenden Gesetze. Er stellt die Compliance mit bezogen auf die Risiken seiner Geschäftstätigkeit und seiner Größe angemessenen Maßnahmen sicher.

IV.2 Soziale Verantwortung

- Ausschluss von Zwangsarbeit

Als DEKURA-Lieferant verpflichten Sie sich, in Ihrer Geschäftstätigkeit in allen Ländern:

- auf Arbeit zu verzichten, die die Folge der Ausübung irgendeiner Form von Zwang ist (Verbot der Zwangs-, Sklaven- oder Pflichtarbeit); jede Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen;
- das Recht der Beschäftigten, ihr Arbeitsverhältnis innerhalb vernünftiger Frist aufzulösen, zu respektieren;
- eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften wie z.B. durch psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Erniedrigung zu unterlassen;
- die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit verletzt wird;

- Verbot von Kinderarbeit.

Als DEKURA-Lieferant dürfen Sie

- in keiner Phase der Produktion Kinderarbeit einsetzen, d.h. auf jede Beschäftigung von Kindern unter dem lokalen gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter ist zu verzichten; ist kein Mindestalter gesetzlich festgelegt, werden keine Kinder unter 15 Jahren beschäftigt;
- ganz allgemein Personen unter 18 Jahren nur unter Beachtung der für diese Personen geltenden lokalen gesetzlichen Anforderungen und insb. unter Beachtung von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu beschäftigen; die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen; solche Personen dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

Sollten Sie Kinder bei der Arbeit antreffen, haben Sie die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen.

- Faire Entlohnung

Als DEKURA-Lieferant sorgen Sie für faire Entlohnung im Rahmen der geltenden Gesetze und in der Präambel erwähnten Prinzipien.

Dazu gehören u.a.:

- eine Vergütung und Entlohnung, die den jeweils geltenden Gesetzen oder den branchenüblichen Mindeststandards für reguläre Arbeitsstunden

DEKURA Supplier Code of Conduct

DEKURA Verhaltenskodex für Lieferanten

- und Überstunden entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist; das Entgelt für Überstunden muss in jedem Falle das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden übersteigen;
- soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, sind Sie verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen;
- Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren; Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig;
- eine klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Information an die Arbeitnehmer über die Zusammensetzung ihres Entgelts.

▪ Faire Arbeitszeit

Als DEKURA-Lieferant sorgen Sie für faire Arbeitszeiten im Rahmen der geltenden Gesetze und in der Präambel erwähnten Prinzipien.

Dazu gehören u.a.:

- Einhaltung der gesetzlichen Höchstarbeitszeiten oder der Branchenstandards;
 - Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist;
 - die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten;
 - Gewährung von Freitagen und Ferien mindestens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- Vereinigungsfreiheit

Als DEKURA-Lieferant achten Sie das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit und stellen Sie

insbesondere im Rahmen der geltenden Gesetze und in der Präambel erwähnten Prinzipien ein Arbeitsklima sicher, das es den Beschäftigten ermöglicht, ihre Anliegen zum Arbeitsverhältnis einzeln oder kollektiv im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zur Kollektivvertretung und Gewerkschaftszugehörigkeit und ohne Furcht vor Benachteiligungen, in welcher Form auch immer, vorzutragen.

▪ Diskriminierungsverbot

Als DEKURA-Lieferant verzichten Sie auf jede Form diskriminierendes Verhaltens bezüglich Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlechts und sexueller Orientierung, Religion, Glaubens, Weltanschauung, Behinderung, Alters, Gewerkschaftszugehörigkeit etc.

Sie respektieren die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen.

▪ Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Als DEKURA-Lieferant übernehmen Sie Verantwortung für

- geeignete organisatorische und andere Maßnahmen im Rahmen des Managements der Sicherheits- und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz, in jedem Fall mindestens die Einhaltung der für die Arbeitsplätze jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften;
- den Aufbau und die Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme, notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu treffen;
- das Verhindern übermäßiger körperlicher oder geistiger Ermüdung durch geeignete Maßnahmen;

DEKURA Supplier Code of Conduct

DEKURA Verhaltenskodex für Lieferanten

- dass die Beschäftigten die Risiken am Arbeitsplatz kennen und zu deren Verhütung ausreichend informiert und geschult wurden;
- den Zugang der Arbeitnehmer zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie den Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

▪ Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Als DEKURA-Lieferant dürfen Sie nicht unter Verletzung legitimer Rechte Dritter Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch haben Sie zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitäranlagen verhindert.

IV.3 Ökologische Verantwortung

Als DEKURA-Lieferant verpflichten Sie sich idealerweise zur Einführung bzw. Aufrechterhaltung eines zertifizierten Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder allenfalls eines vergleichbaren Systems.

Mindestens muss jedoch in allen Phasen des Herstellungs- und Lieferprozesses ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört:

- Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln.

Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

- Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren. Der Lieferant ergreift insbesondere laufend Maßnahmen, um seinen CO₂ Ausstoß zu messen und zu reduzieren.

- Umgang mit gefährlichen Stoffen, Schadstoffen und Abfall

Materialspezifische Compliance-Anforderungen haben den Zweck, einen sicheren Umgang mit DEKURA-Produkten und deren Inhaltsstoffen zu gewährleisten. Als Lieferant sind Sie verpflichtet, sich die jeweils aktuellen Richtlinien, Gesetze und Normen selbst zu beschaffen und deren vollständige Einhaltung lückenlos sicherzustellen. Zentrales Element ist die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

18. Dezember 2006 (REACH). Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Lieferanten, verbotene Substanzen nicht einzusetzen, bzw. auf entsprechende Restriktionen zu achten und darauf hinzuweisen. Produkte und Rohstoffe unbekannter Herkunft und/oder Zusammensetzung, oder Rohstoffe, von denen keine hinreichenden Materialdaten vorliegen, dürfen generell nicht verwendet werden.

Insbesondere beachten Sie die Verbote und Pflichten im Zusammenhang mit Quecksilber und

DEKURA Supplier Code of Conduct

DEKURA Verhaltenskodex für Lieferanten

persistenten organischen Schadstoffen gemäß dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 bzw. gemäß dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 in ihren jeweils aktuellsten Fassungen.

Als DEKURA-Lieferant folgen Sie einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

- Reduktion des Verbrauchs von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Einsatz und Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Dies geschieht entweder direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

- Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und

den Energieverbrauch zu minimieren.

- Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung, Konfliktminerale

Der Lieferant verpflichtet sich, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um keine Verwendung sogenannter Konfliktminerale zuzulassen und nur Rohstoffe zu verwenden, deren Gewinnung, Produktion, Transport, Handel, Verarbeitung und Export weder direkt noch indirekt zu Menschenrechtsverletzungen, Gesundheits- und Sicherheitsproblemen, Umweltverschmutzung oder Compliance-Verstößen beiträgt. Dies betrifft insbesondere Rohstoffe wie z.B. Columbit-Tantalit (Coltan, Niobium, Tantal), Kassiterit (Zinn), Gold, Wolframit (Wolfram) aus der DR Kongo und deren Nachbarstaaten sowie aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Grundlage dafür sind Section 1502 des US-amerikanischen «Dodd-Frank Act» von 2010, die Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.5.2017 und vergleichbare nationale und internationale gesetzliche Verpflichtungen in den jeweils aktuellen Fassungen. Sie verpflichten sich ferner, auf jeden Bezug von Materialien aus illegalen Quellen zu verzichten.

Auf Verlangen soll der Lieferant Auskunft über seine Lieferkette erteilen; dies schließt Informationen über die Materialherkunft, wie z. B. über den „Responsible Minerals Assurance Process“ (RMAP) der RMI ein.

IV/4 Geschäftsethik

- Korruption

Sie halten die jeweils geltenden nationalen und internationalen Antikorruptionsvorschriften, -gesetze und -standards ein.

Als DEKURA-Lieferant lehnen Sie in Ihrer Geschäfts-

DEKURA Supplier Code of Conduct

DEKURA Verhaltenskodex für Lieferanten

tätigkeit konsequent jede Form von Bestechung, ungesetzlicher Annahme oder Gewährung von Vorteilen ab. Sie stellen sicher, dass weder Sie noch Ihre Mitarbeitenden, Organe, Geschäftspartner oder Dritte in Ihrem Auftrag oder mit Ihrem Wissen oder Dulden direkt oder indirekt Beamtinnen oder Beamten oder Angestellten des Staats oder staatlicher Unternehmen und Organisationen Vorteile jedweder Art zukommen lassen, um einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen oder die Entscheidung der Empfängerinnen oder Empfänger des Vorteils in ihrer jeweiligen Funktion zu beeinflussen.

Als DEKURA-Lieferant verpflichten Sie sich, gegen alle Arten der Korruption einzutreten, einschließlich Erpressung, Bestechung und Veruntreuung.

Sie stellen durch geeignete Maßnahmen in Ihrer Unternehmung sicher, dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Geschäftspartner, die im Zusammenhang mit Korruption geltenden Regeln kennen und einhalten.

Sie verzichten im Verkehr mit Beschäftigten von DEKURA:

- auf Geschenke, die über übliche Gelegenheitsgeschenke von geringem Wert hinausgehen;
- auf Einladungen und Bewirtungen, die über das geschäftsübliche Mass hinausgehen;
- auf Einladungen, die Reise- oder Übernachtungskosten mit umfassen;
- auf wiederkehrende Einladungen zu Anlässen, die ausschließlich oder überwiegend Vergnügungszwecken dienen;
- auf Einladungen, die Partnerinnen / Partner der eingeladenen Person mit einschließen.

▪ Freier Wettbewerb

Als Lieferant von DEKURA verzichten Sie im Interesse

des freien Wettbewerbs lückenlos auf jedes wettbewerbswidrige Verhalten wie Preisabsprachen, Aufteilungen von Marktsegmenten, Preisbindungen etc.

Als Lieferant von DEKURA verfolgen Sie eine Null-Toleranz bezüglich Wettbewerbsabsprachen und schulen Ihre Mitarbeitenden entsprechend.

▪ Geldwäsche

Der Lieferant respektiert die jeweils geltenden Gesetze und Regelungen im Bereich Geldwäsche.

▪ Weitere

Sie legen potenzielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von DEKURA unaufgefordert offen.

Als Lieferant von DEKURA ist Ihnen der Schutz der Geschäftsgeheimnisse von DEKURA und seinen Geschäftspartnern ein Anliegen.

Gleichermaßen respektieren Sie die Schutzrechte anderer.

Als Lieferant von DEKURA halten Sie die geltenden Datenschutzbestimmungen ein.

V. Umsetzung der Anforderungen

V.1 Verantwortung des Lieferanten

Der Lieferant führt eine regelmäßige Risikoanalyse seiner Geschäftstätigkeit durch, mit dem Ziel, die Risiken zu erkennen, zu erfassen sowie geeignete und angemessene Präventionsmaßnahmen mit klar hinterlegten Zuständigkeiten zu definieren und zu implementieren. Das bezieht sich sowohl auf den eigenen Geschäftsbereich als auch auf die Aktivität seiner unmittelbaren Zulieferer. Der Lieferant doku-

DEKURA Supplier Code of Conduct

DEKURA Verhaltenskodex für Lieferanten

mentiert den Risk Assessment Prozess. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant DEKURA zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

V2 Überwachung und Prüfung

DEKURA hat ein Supplier Relationship Management System eingerichtet, um sicherzustellen, dass es einen einheitlichen Prozess für die Auswahl, Auswertung, Überwachung und Verwaltung von Lieferanten DEKURAs gibt. Dieses System nutzt einen risikobasierten Ansatz zur Beurteilung der Lieferanten anhand der Anforderungen dieses Verhaltenskodex. Mit einem risikobasierten Ansatz bewerten wir neue Lieferanten, bevor DEKURA eine Geschäftsbeziehung mit ihnen eingeht. Darüber hinaus wird eine ausgewählte Anzahl bestehender Lieferanten periodisch geprüft und beurteilt. Hierbei verwendet DEKURA u.a. externe Informationsquellen und entsprechende Dienstleister.

DEKURA behält sich vor, die Einhaltung der in diesem Supplier Code of Conduct genannten Anforderungen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an den Standorten des Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass DEKURA solche Audits selbst oder durch beauftragte Personen an den Betriebsstätten des Lieferanten zu üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durchführt. DEKURA wird hierbei zwingende datenschutzrechtliche gesetzliche Vorgaben und den Geheimnisschutz beachten.

V3 Sanktionen

Sollten Fälle von Nicht-Konformität identifiziert werden, hat DEKURA das Recht, im Einzelfall geeignete Maßnahmen zu verlangen. Wenn die Abhilfemaßnahmen nicht umgesetzt werden, kann dies zu einer

Aussetzung oder Beendigung des Lieferantenvertrags / der Geschäftsbeziehung führen.

VI. Hinweisgebersystem

DEKURA betreibt ein an höchsten Ansprüchen an Datenschutz und -sicherheit genügendes Hinweisgebersystem (Whistleblower Hotline), das Mitarbeitenden und Dritten wie Mitarbeitenden von Lieferanten zur Meldung eventuellen unethischen Verhaltens oder gesetzeswidriger Handlungen offensteht.

DEKURA toleriert keine Form der Vergeltung an einer Person, die in gutem Glauben Bedenken äußert. Wenn Sie Ihre Bedenken melden und in gutem Glauben Rat suchen, werden Sie stets von DEKURA unterstützt.

Der entsprechende Link für den Zugang zum Hinweisgebersystem findet sich auf der Website von DEKURA.

Der Lieferant ist gebeten, seinen Mitarbeitenden Informationen zu diesem Beschwerdeverfahren in geeigneter Weise weiterzugeben.

VII. Einverständniserklärung

Der vorliegende Supplier Code of Conduct tritt mit seinem Akzept durch den Lieferanten in Kraft und ist gültig, solange die Geschäftsbeziehung zwischen DEKURA und dem Lieferanten besteht. Er ersetzt das eventuell früher abgeschlossene Sustainability Agreement oder eine frühere Fassung des Supplier Code of Conduct.

_____ [Ort], den _____ [Datum]

[Firma, Unterschrift Lieferant]